



BENUTZUNGSORDNUNG

für den „Dorfgemeinschaftsraum Bubenhausen“ (DGRB)
der Stadt Weißenhorn

§ 1 Allgemeines

Die den DGRB benutzenden Vereine, Verbände und Jugendgruppen bilden eine Gemeinschaft. Dafür ist ein gemeinschaftliches Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme notwendig und geboten. Die Benutzer sind daher verpflichtet, sich dementsprechend zu verhalten. Für die Benutzung des DGRB gilt die nachstehenden Bestimmungen sowie die Hausordnung.

§ 2 Trägerschaft

Träger des DGRB und der dazugehörigen Außenanlagen ist die Stadt Weißenhorn.

§ 3 Zuständigkeit

Die Betreuung, Organisation und Vermietung des DGRB wird durch das Kulturbüro der Stadt Weißenhorn und dem zuständigen Hausmeister verwaltet.

§ 4 Benutzung

(1) Grundsätzlich kann der DGRB an Vereine, Verbände und Jugendgruppen in Weißenhorn und der vhs Neu-Ulm vermietet werden.

(2) Hierbei darf der DGRB durch die in Abs. 1 genannten für folgendes verwendet werden:

- a. als Vereinsheim, Übungsraum und dergleichen zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen sozialen Zwecke
- b. aktive Jugendarbeit
- c. zur Durchführung von Veranstaltungen für die Öffentlichkeit
- d. im Einzelfall für einen besonderen Grund, der in der Ausübung des Vereinszwecks liegt und dieser nachgewiesen werden kann oder allgemein bekannten ideellen Zielsetzungen zugrunde gelegt werden können

(3) Zur Nutzung berechtigt sind die betreffenden Organisationen nach Abschluss einer Vereinbarung, der diese Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde liegt. Im Widerrufsfalle entsteht keine Entschädigungspflicht.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung wird eine Pauschale von 50,00€/Tag berechnet.

§ 6 Aufsicht

Der Zutritt zum DGRB und deren Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Unter 21-jährige Mieter des DGRB dürfen dieses nur in Anwesenheit ihrer Eltern benutzen. Der Schlüssel zum DGRB darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber dem Vermieter die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung des DGRB. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung den Schlüssel dem zuständigen Hausmeister zu übergeben.

§ 7 Haftung

Der DGRB und seine Einrichtungen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie übergeben werden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Weißenhorn an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der gesondert erlassenen Hausordnung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen. Für Schäden, die dem Benutzer innerhalb der Einrichtung entstehen, wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Weißenhorn als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 8 Hausordnung

Der Benutzer hat die Benutzungsordnung und die gesondert erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 9 Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

(1) Der Benutzer hat:

- auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen
- während der Benutzung der Gemeinschaftsräume sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen
- hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Benutzung zu säubern

(1) Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen eingeholt werden. Der Hausmeister und der Vermieter sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Kenntnisnahme

Der Benutzer hat auf einem Abzug dieser Benutzungsordnung zu bestätigen, dass er von den vorstehenden Vorschriften Kenntnis genommen hat.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Weißenhorn, den XX.XX.2018

(Siegel)

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Bürgermeister